



Inhaltsangabe:	Seite
1. Bestellung der Schiedspersonen für den Schiedsamsbezirk Ascheberg	2
2. Festsetzung von Jahrmärkten in der Gemeinde Ascheberg in den Jahren 2009 und 2010	3
3. Rechtsverbindlichkeit der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Süd-West“ in der Ortschaft Ascheberg	5
4. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss	8
5. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Horn	10
6. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I bis VII Herbern	11
7. Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Senden“	12
8. Auslegung der Hebeliste des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Senden“	13

**Amtliche Bekanntmachung**

**Wiederwahl bzw. Neuwahl der Schiedspersonen für den Schiedsbezirk  
Ascheberg**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 für den Schiedsbezirk Ascheberg und für eine fünfjährige Amtszeit vom 12.01.2009 bis 11.01.2014

**Frau Anne-Marie Bickenbach, Römerweg 26, Ascheberg – Davensberg,**  
als Schiedsfrau

und

**Herrn Wolfgang Korte, Im Roggenkamp 7, Ascheberg – Herbern,**  
als stellvertretenden Schiedsmann

wiedergewählt bzw. gewählt. Die Bestätigung dieser Wahl ist am 26.01.2009 durch den Direktor des Amtsgerichts Lüdinghausen erfolgt.

Ascheberg, *16*. März 2009

Der Bürgermeister

  
(Emthaus)

## Amtliche Bekanntmachung

### **Festsetzung von Jahrmärkten gemäß § 69 Gewerbeordnung; Veranstaltungstermine in den Jahren 2009 und 2010**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 12.03.2009 gemäß § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3089) die folgenden Festsetzungen zu den Jahrmärkten der Jahre 2009 und 2010 beschlossen:

#### **a) Benediktus - Kirmes in Herbern**

Freitag, 10.07.2009 von 17.00 Uhr bis Samstag, 11.07.2009, 01.00 Uhr  
Samstag, 11.07.2009 von 14.00 Uhr bis Sonntag, 12.07.2009, 01.00 Uhr  
Sonntag, 12.07.2009 von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Freitag, 09.07.2010 von 17.00 Uhr bis Samstag, 10.07.2010, 01.00 Uhr  
Samstag, 10.07.2010 von 14.00 Uhr bis Sonntag, 11.07.2010, 01.00 Uhr  
Sonntag, 11.07.2010 von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Als Veranstaltungsgebiet dienen die öffentlichen Verkehrsflächen der Talstraße und der Südstraße (im Bereich der Einmündung Talstraße).

#### **b) St. Anna - Kirmes in Davensberg**

Samstag, 18.07.2009 von 17.00 Uhr bis Sonntag, 19.07.2009, 01.00 Uhr  
Sonntag, 19.07.2009 von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Samstag, 17.07.2010 von 17.00 Uhr bis Sonntag, 18.07.2010, 01.00 Uhr  
Sonntag, 18.07.2010 von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Als Veranstaltungsgebiet dienen der Vorplatz der St. Anna Kirche und die öffentlichen Verkehrsflächen des Römerweges (Streckenabschnitt zwischen Burgstraße und Schulstraße).

#### **c) Jacobi - Kirmes in Ascheberg**

Samstag, 25.07.2009 von 15.00 Uhr bis Sonntag, 26.07.2009, 02.45 Uhr  
Sonntag, 26.07.2009 von 11.00 Uhr bis Montag, 27.07.2009, 02.45 Uhr  
Montag, 27.07.2009 von 10.30 Uhr bis Dienstag, 28.07.2009, 02.45 Uhr

Samstag, 24.07.2010 von 15.00 Uhr bis Sonntag, 25.07.2010, 02.45 Uhr  
Sonntag, 25.07.2010 von 11.00 Uhr bis Montag, 26.07.2010, 02.45 Uhr  
Montag, 26.07.2010 von 10.30 Uhr bis Dienstag, 27.07.2010, 02.45 Uhr

Als Veranstaltungsgebiet dienen die öffentlichen Verkehrsflächen des Lambertus-Kirchplatzes, der Sandstraße (Streckenabschnitt zwischen Appelhofstraße und Himmelstraße), der Himmelstraße (Streckenabschnitt zwischen Sandstraße und Konermannstraße), der Konermannstraße (Streckenabschnitt zwischen Himmelstraße und Einfahrt zum Katharinenparkplatz) und der Katharinenplatz.

**d) Lambertus - Markt in Ascheberg**

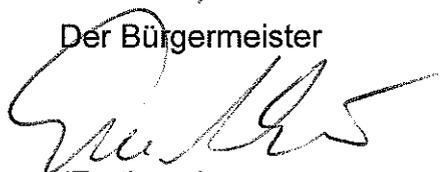
Samstag, 12.09.2009 von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr  
Sonntag, 13.09.2009 von 11.15 Uhr bis 22.00 Uhr

Samstag, 11.09.2010 von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr  
Sonntag, 12.09.2010 von 11.15 Uhr bis 22.00 Uhr

Als Veranstaltungsgebiet dienen die öffentlichen Verkehrsflächen des Lambertus-Kirchplatzes (vor dem Kirchenportal), der Sandstraße (Streckenabschnitt zwischen Appelhofstraße und Adamsgasse), der Himmelstraße (Streckenabschnitt zwischen Sandstraße und Konermannstraße) und der Katharinenplatz.

Ascheberg, 18 März 2009

Der Bürgermeister



(Emthaus)

## Amtliche Bekanntmachung

### **Rechtsverbindlichkeit der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Süd-West“**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 12.03.2009 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Süd-West“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I Nr. 64, S. 3316), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 615).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Süd-West“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Die Änderung betrifft das Grundstück der Gemarkung Ascheberg, Flur 63, Flurstück 284. Die festgesetzte überbaubare Fläche wird auf einer Länge von 8 m um ca 3,0 m nach Norden erweitert, um die Erweiterung des Wohngebäudes zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 8 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.
  
2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

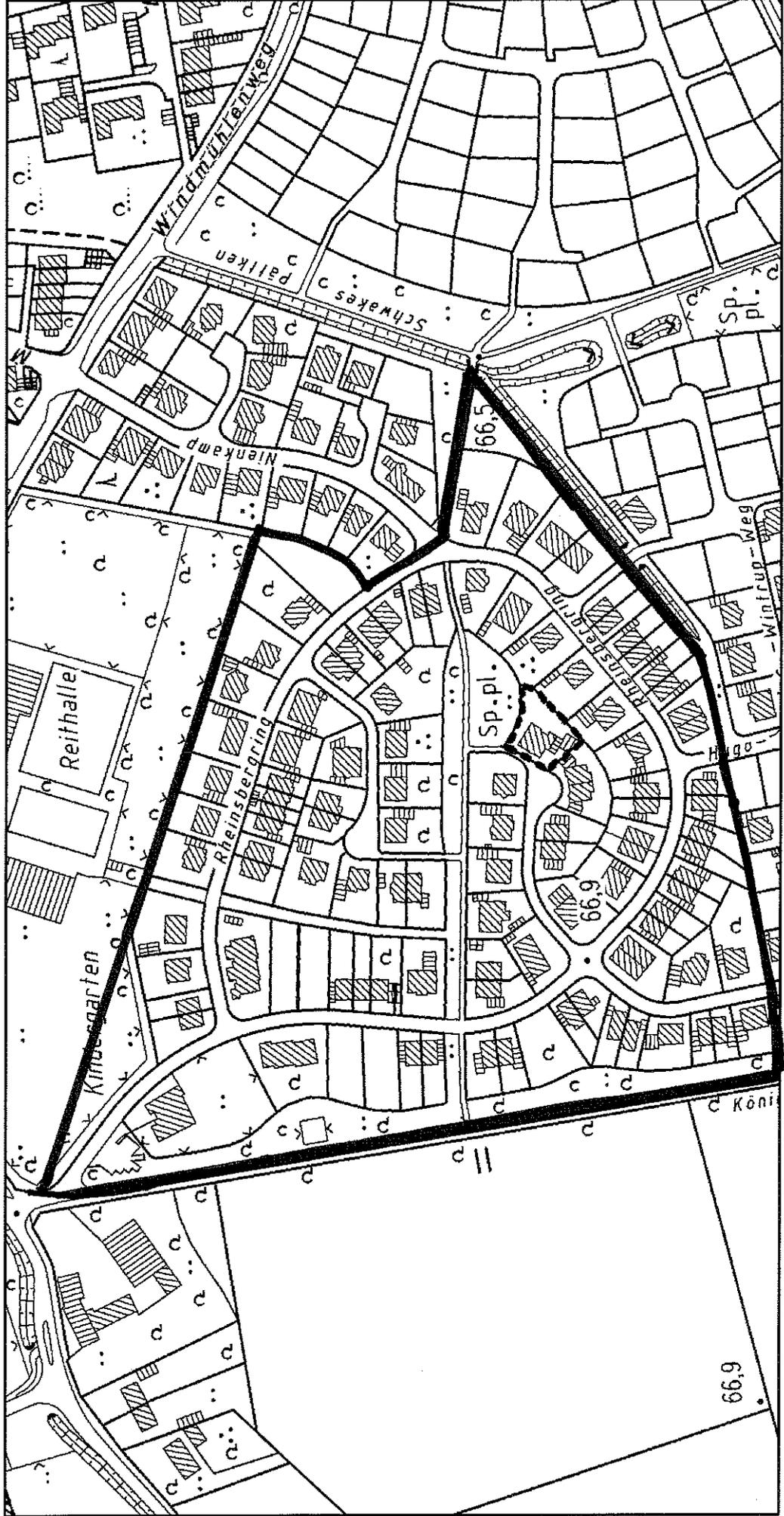
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 20.03.2009  
Der Bürgermeister

  
(Ernthaus)

<p><b>Geltungsbereich des Bebauungsplanes</b> A 30 "Süd-West"</p> <p>1:2500</p>	<p><b>Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung</b></p> <p>Kreis Coesfeld</p> 		<p>Bearbeiter: Klaas</p>
---	---	---	--------------------------



Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch  
Kreis Coesfeld Der Landrat © 2006

Maßstab: 1:2500  9 3 6 9 Meter

## Amtliche Bekanntmachung

### **Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken“**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner 43. Sitzung am 26.02.2009 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken“ beschlossen.

Anlass der Bebauungsplanänderung ist ein privater Antrag, die Festsetzungen der Bauweise für die Grundstücke der Gemarkung Ascheberg, Flur 63, Flurstücke 514 und 515 zu erweitern. Auf diesen Grundstücken soll die Bebauung mit einem Doppelhaus als auch mit einem Einzelhaus möglich sein.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 18.03.2009  
Der Bürgermeister

  
(Emthaus)



**Geltungsbereich**  
des Bebauungsplanes

A 57 "Östlich Schwakes Pättken"

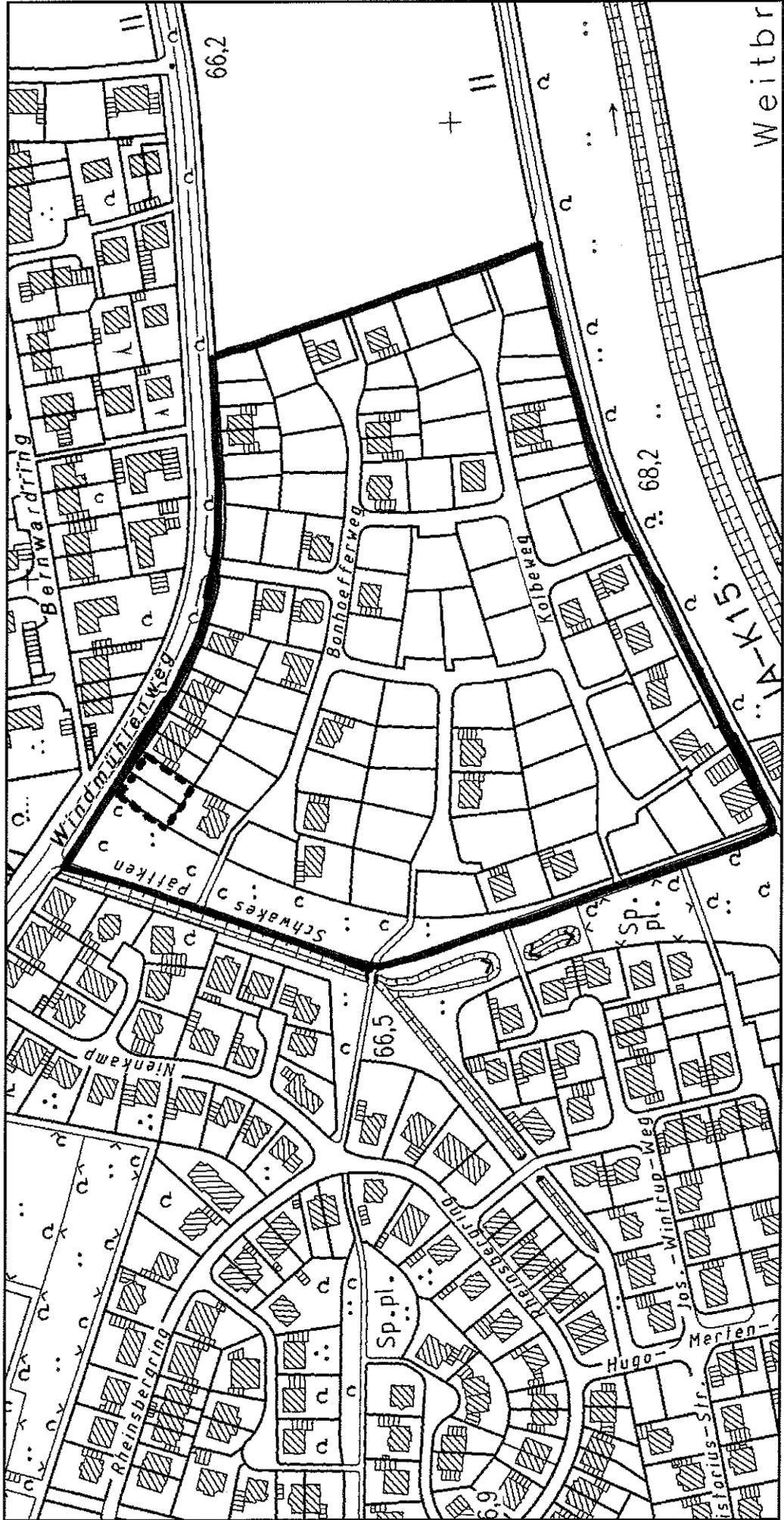
1:2500



**Geltungsbereich der**  
1. vereinfachten Änderung



Bearbeiter: Klaas  
Datum: 2009-03-17  
Uhrzeit: 10:05



Maßstab: 1:2500 Meter

Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch  
Kreis Coesfeld Der Landrat © 2006

Jagdgenossenschaft  
des gemeinschaftlichen  
Jagdbezirkes Horn  
Gemeinde Ascheberg

59387 Ascheberg, 31. März 2009

## Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Horn, Gemeinde Ascheberg, werden hiermit zu der 36. Mitgliederversammlung eingeladen, die am Freitag, dem **24. April 2009 um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Zum letzten Wolf“ in Horn**, mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der Jagdgenossenschaftssatzung nur einen Jagdgenossen vertreten.



(Roters)  
Jagdvorsteher

### Tagesordnung

1. Billigung der Niederschrift über die 35. Sitzung am 25. April 2008
2. Abnahme der Jahresrechnung 2008 und Entlastungserteilung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
3. Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Horn ab dem Pachtjahr.2009
4. Beschluss über den Haushaltsplan 2009
5. Beschluss über die Verteilung der Einnahmen aus der Jagdverpachtung 2009
6. Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertreter
7. Mitteilungen
8. Anfragen

Jagdgenossenschaften  
I – VII Herbern

59387 Ascheberg, 31. März 2009

## Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I – VII Herbern werden hiermit gemäß § 9 der Jagdgenossenschaftssatzungen vom 10.12.1982 zu der 28. gemeinsamen Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die am Donnerstag, dem **7. Mai 2009 um 20.00 Uhr im Gasthaus Domschänke Antika Fattoria in Herbern, Benediktus-Kirchplatz 2**, mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der vorgenannten Satzungen nur einen Jagdgenossen vertreten.



(Hülsmann)  
Jagdvorsteher

### Tagesordnung

1. Billigung der Niederschrift über die 27. gemeinsame Jagdgenossenschaftsversammlung am 6. Mai 2008
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen 2008 sowie Entlastungserteilung des Vorstandes und der Geschäftsführung
3. Jagdpachtvertragsangelegenheit; Pächterwechsel im Jagdbezirk IV
4. Beschluss über die Haushaltspläne 2009
5. Beschluss über die Verteilung der Einnahmen aus der Jagdverpachtung 2009
6. Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter
7. Mitteilungen
8. Anfragen

## **Bekanntmachung**

Der Wasser- und Bodenverband „Stever- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässers II Ordnung durch.

Gem. § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2009 wegzuräumen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gem. § 20 der Satzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

Ferner sind gem. § 21 der Verbandssatzung erforderliche Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken, insbesondere das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke durch den Verband oder seine Beauftragten zu dulden.

48308 Senden, 25.03.2009

Wasser- und Bodenverband  
Stever Senden  
gez. Schulze- Forsthövel  
- Vorstandsvorsteher -

### **Bekanntmachung**

Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2009 des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 06.04.09 bis 04.05.2009 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 113, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 32 der Verbandssatzung.

48308 Senden, 25.03.2009

Wasser- und Bodenverband  
Steuer - Senden  
gez. Karl Schulze Forsthövel  
Verbandsvorsteher-